



Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK TG)

Bericht
27. Juni 2018

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	5
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Strategie	5
2.3	Aufgabenstellung und Zielsetzung	6
2.4	Projektorganisation	7
2.5	Vorgehen	7
2.6	Begriffserklärung	8
2.7	Abgrenzung	10
3	Grundlagen	12
3.1	Sportsituation	12
3.1.1	Olympische Sportarten / Nicht-Olympische Sportarten	12
3.2	Sportanlagensituation / Bestand	12
3.2.1	Neubauten	13
3.2.2	Sanierung und Erweiterung bestehender Anlagen	13
3.2.3	Erreichbarkeit der Sportanlagen	13
3.3	Bedürfnisse	14
4	Katalog der Sportanlagen	15
4.1	Kriterien	15
4.2	Ermittlung Katalog der Sportanlagen	16
4.3	Temporäre Anlagen	17
4.4	Überprüfung Katalog der Sportanlagen	17
4.5	Entwicklungspotenzial	17
4.6	Entwicklung	17
5	Fördermassnahmen	19
5.1	Grundsätze	19
5.2	Finanzierung	19
5.3	Finanzierungskriterien	20
6	Umsetzung	22
6.1	Zuständigkeiten	22
6.2	Unterstützungsgesuche	22
6.3	Projekt-Umsetzung	22
6.4	Publikation	23
6.5	Kantonaler Richtplan	23
6.6	Inkrafttreten	23
6.7	Nachführung	23
Anhang		I
A.	Gesetzliche Grundlagen	I
B.	Sportanlagensituation im Kanton Thurgau	III
C.	Auszug Kantonale Vertiefung der Vereinsstudie	VI
D.	Katalog der Sportanlagen	VII

Projektleitung:	Sportamt Thurgau Peter Bär
Externe Projektbearbeitung:	bhateam ingenieure ag www.bhateam.ch Matthias Wieser Ramona Hobel
Datum:	23.11.2017 27.06.2018, überarbeitete Version

1 Zusammenfassung

Mit dem kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK TG) sollen die vielfältigen Sportinteressen und die damit verbundenen Bedürfnisse an Sportinfrastruktur koordiniert werden. Dabei werden die Interessen des Leistungssports sowie des Breitensports in Anbetracht ihrer Bedeutung im Kanton Thurgau berücksichtigt. Diese Bedeutung wird anhand des im Bericht folgenden Infrastrukturmodells definiert. Zudem bereichern Sportanlagen, die öffentlich zugänglich sind, das touristische Angebot. Das KASAK TG dient dem Kanton dazu, die kantonal bedeutsamen Sportanlagen zu bezeichnen, um seine finanziellen Mittel zielgerichtet einzusetzen. Dabei berücksichtigt er auch die Sportinfrastruktur der umliegenden Zentren: Konstanz, Rorschach, St. Gallen, Wil, Winterthur und Schaffhausen.

Kantonal bedeutsame Sportanlagen, die in den Katalog der Sportanlagen aufgenommen werden, sollen künftig mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützt werden. In Abhängigkeit der darin verfügbaren Mittel können Beiträge bis max. 1 Mio. Franken pro Sportanlage zur Verfügung gestellt werden. Besonderes Augenmerk ist auf eine bestmögliche Auslastung der Sportanlagen zu legen. Dies gilt sowohl für den in Vereinen und Verbänden organisierten Sport als auch für den ungebundenen, individuell betriebenen Sport.

Sportanlagen, die nicht in den Katalog der Sportanlagen aufgenommen werden, werden gemäss den Bestimmungen im Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; RB 415.1) und der entsprechenden Verordnung (Sportförderungsverordnung; RB 415.11) unterstützt. Die kantonalen Beiträge werden dabei gestützt auf die „Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds“ gesprochen. Dies entspricht der bisherigen Praxis und damit können weiterhin lokale Sportanlagen mit einem Beitrag unterstützt werden.

Die Kriterien für die Aufnahme in den Katalog der Sportanlagen orientieren sich an denjenigen des Nationalen Sportanlagenkonzeptes (NASAK). Die Initiative zum Bau, zur Erweiterung oder Sanierung einer Sportanlage liegt bei der Trägerschaft und der Standortgemeinde. Anlaufstelle für das KASAK TG ist das Sportamt. Die Gesuche werden durch das Sportamt geprüft. Die Beitragszusicherungen erfolgen gemäss Finanzkompetenzen, wie sie im Lotteriegesetz (RB 935.51) festgeschrieben sind. Über die Aufnahme von Sportanlagen in den Katalog der Sportanlagen entscheidet das Departement für Erziehung und Kultur (DEK). Das KASAK TG und der Katalog der Sportanlagen werden auf der Webseite des Sportamtes publiziert.

Kann ein Bezirk nicht mit allen bedeutenden Sportanlagen abgedeckt werden und besteht auch keine ausserkantonale Anlage als Ersatz, wird im Katalog der Sportanlagen ein Entwicklungspotenzial ausgewiesen. Neue Anlagen, die dieses Entwicklungspotenzial umsetzen, werden entsprechend unterstützt.

2 Einleitung

Das KASAK TG ist ein Planungsinstrument für Politik und Behörden. Es bezeichnet die Anlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung und zeigt den Gemeinden Schnittstellen zu einem Gemeinde-sportanlagenkonzept auf. Mit dem KASAK TG sollen die vielfältigen Sportinteressen und die damit verbundenen Bedürfnisse koordiniert werden. Dabei werden die Interessen des Leistungssports und des Breitensports berücksichtigt. Sportanlagen, die öffentlich zugänglich sind, bereichern das touristische Angebot. Das KASAK TG dient dem Kanton dazu, seine finanziellen Mittel zielgerichtet einzusetzen. Dabei wirkt der Kanton unterstützend. Die Initiative und die Umsetzung hat von der Standortgemeinde und der Trägerschaft auszugehen. Um die kantonalen und regionalen Sportanlagen bestimmen zu können, werden Kriterien formuliert, welche diese Anlagen zu erfüllen haben. Das KASAK TG dient Behörden, Verbänden und Vereinen als Orientierungshilfe.

Übergeordnet besteht auf nationaler Ebene das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK), das die nationale Sportinfrastruktur bezeichnet. Diese Sportanlagen wurden auf Antrag von nationalen Sportverbänden ins NASAK aufgenommen. Das NASAK ist ein wichtiges politisches Planungsinstrument des Bundes, das jedoch nicht behördenverbindlich ist (Fachstelle Sportanlagen, Magglingen, 19. Januar 2006). Auf Gemeindeebene werden Gemeinde-Sportanlagenkonzepte (GESAK) ausgearbeitet.

2.1 Ausgangslage

Am 22. Oktober 2014 stellten die Kantonsräte Walter Marty und Beat Pretali zusammen mit 62 Mitunterzeichnenden gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Antrag zur „Erstellung eines kantonalen Sport- und Freizeitanlagenkonzepts (KASAK TG)“ (12/AN 7/305). Der Regierungsrat unterstützte den Antrag. An der Sitzung vom 16. Dezember 2015 folgte der Grosse Rat der Empfehlung des Regierungsrates und erklärte den Antrag mit 103:0 Stimmen als erheblich.

2.2 Strategie

Das KASAK TG dient der strategischen Ausrichtung des Kantons Thurgau im Bereich der gezielten Förderung des Breiten- und Leistungssports. Der Kanton Thurgau verfolgt die Strategie, Sportarten und deren Infrastruktur zu fördern, die eine beständige Entwicklung in der Vergangenheit vorweisen können und mit positiven Zukunftsaussichten rechnen dürfen.

Es geht beim KASAK TG und dessen strategisch ausgerichteter Umsetzung darum, die am stärksten ausgeprägten Bedürfnisse der Gesamtbevölkerung zu fördern und nicht jede kurzfristig aufkommende Trend- oder Nischensportart im Giesskannenprinzip zu unterstützen. Klare quantitative Grundlagen sollen aufzeigen, welche Sportarten im Thurgau strategisch wichtigen Charakter – sei es regional, kantonal oder sogar national – in sich bergen und welche aufgrund anderer Bemessungsrichtlinien situativ ebenso ausreichend unterstützt werden können. Dabei soll berücksichtigt werden, wie erfolgreich Thurgauer Sportlerinnen und Sportler der entsprechenden Sportart in der Vergangenheit bzw. der Gegenwart waren bzw. sind, welche Ausstrahlung eine Sportart auf die Bevölkerung und den Standort Thurgau hat und wie viele Mitglieder eine Sportart ausüben (oder wie hoch der prozentuale Anteil an der Bevölkerung ist).

Dies bedeutet, dass gewisse quantitative Erhebungen von den Vereinen und sportlichen Organisationen gemacht werden müssen, um die strategische Einordnung und bessere Schwerpunktsetzung vornehmen zu können. Damit sollen Sportvereine auch in ihrer strategischen Aufbau- und Ausbaurbeit motiviert werden. Ausserdem kann damit auch eruiert werden, wo gewisse Sportarten überdurchschnittlich finanziell unterstützt werden.

Die strategische Ausrichtung erfolgt im Hinblick auf gewisse Leuchttürme des Thurgaus, auf Sportarten mit nationaler Ausstrahlung, wie etwa Volleyball, Wasserball, Schwingen, Leichtathletik, Orientierungslauf, Schiessen oder Geräteturnen sowie Sportarten mit grosser Breitenwirkung wie Turnen und Fussball. Sie sollen Signalwirkung auf weitere Vereine haben, die ihrerseits als Nachwuchsreservoir dienen können. Entsprechend sollen die Infrastrukturanlagen geplant und koordiniert werden. Randsportarten sollen im Rahmen der bisherigen Unterstützungsmodelle finanziert werden. Die Initiative für eine neue Sportanlage hat primär durch den Betreiber (Politische Gemeinde, Schulgemeinde, private Körperschaft usw.) zu erfolgen. Der Kanton unterstützt die Projekte mit Beratungen und Beiträgen.

Im Breitensportbereich sorgt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für ein flächendeckendes Angebot an allgemein zugänglichen multifunktionalen Sportanlagen. Für den Leistungssport ist in Zusammenarbeit mit den sechs kantonalen Zentrumsgemeinden gemäss Richtplan eine Konzentration der Mittel für spezielle Sportanlagen wie z.B. Hallen- und Freibäder anzustreben.

2.3 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Hauptziel des KASAK TG soll die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton Thurgau sein, welche Anliegen der Sportförderung sowie der Wirtschaftsentwicklung berücksichtigen soll. Zudem soll das Ziel verfolgt werden, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen.¹

Das KASAK TG ist ein dynamisches Planungsinstrument, bei dessen Erstellung folgende Teilziele zu berücksichtigen sind:

- Bestandsaufnahme der Sportinfrastruktur;
- Gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur mittels Definition und Lokalisierung der Sportanlagen von überregionaler Bedeutung - unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Breiten-, Spitzen-, Schul- und Vereinssports;
- Abstimmung der überregionalen Sportinfrastruktur mit dem Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK), dem kantonalen Richtplan sowie den regionalen Sportanlagenkonzepten;
- Optimierung der bestehenden überregionalen Anlagen durch Koordination und Nutzung von Synergien;
- Rollenklärung zwischen Kanton und Gemeinden;
- Finanzierungsmodelle und -richtlinien;
- Klärung des Anpassungsbedarfs der Rechtsgrundlagen.

Gemäss § 2 Abs. 1 Sportförderungsgesetz sorgt der Kanton für Rahmenbedingungen, welche die Förderung des Breiten- und des Leistungssports ermöglichen. Er strebt eine Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten an. Insbesondere auch aus Sicht der Gesundheitsförderung und Prävention sind der Breitensport und die allgemeine Bewegungsförderung zu begrüssen. Die Bevölkerung bewegt sich zunehmend in freier Natur und dies meist vereinsungebunden. Bei der Planung von Sport-

¹ Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Walter Marty und Beat Pretali vom 22. Oktober 2014 „Erstellung eines kantonalen Sport- und Freizeitanlagenkonzepts (KASAK)“, Beantwortung des Regierungsrates vom 22. September 2015.

Infrastruktur ist dieser Entwicklung des Breitensports gebührend Rechnung zu tragen. Dabei darf weder einseitig auf den Breitensport noch ausschliesslich auf den Leistungssport fokussiert werden.

2.4 Projektorganisation

Die Projektleitung oblag dem Sportamt Thurgau. Unterstützt wurde das Sportamt durch das externe Planungsbüro bhateam ingenieure ag. Eine Projektgruppe unter der Leitung des Sportamtes, in welcher das Amt für Raumentwicklung, die kantonale Sportkommission und die Abteilung Tourismus vertreten waren, schlug das externe Planungsbüro vor und begleitete die Arbeiten. Ein Lenkungsausschuss gab die Stossrichtung sowie den Rahmen der Arbeiten vor und sorgte für die nötigen Zwischenentscheide. Er setzte sich zusammen aus der Chefin des Departementes für Erziehung und Kultur, der Chefin des Departementes für Bau und Umwelt, dem Chef des Sportamtes, zwei Vertretern des Verbandes Thurgauer Gemeinden sowie einer Vertretung des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden. Der Generalsekretär des Departementes für Erziehung und Kultur nahm an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2.5 Vorgehen

Das KASAK TG wurde durch das kantonale Sportamt erarbeitet.

Im Januar 2017 sind die vorgesehenen Inhalte mit dem Lenkungsausschuss besprochen und diskutiert worden. Das KASAK TG beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Eingrenzen der Unterstützung des Kantons;
- Definition zentraler Begriffe;
- Aufarbeiten der Sportanlagensituation und Ermittlung der Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung;
- Entwicklungspotenzial bezeichnen;
- Erfassen der bestehenden Sportanlagen und des Entwicklungspotenzials im Katalog der Sportanlagen;
- Formulieren der Anlagekriterien als Voraussetzung für die Aufnahme der Anlage in den Katalog der Sportanlagen;
- Formulieren der Finanzierungskriterien unter Einbezug der bisherigen Erfahrungen bei der Vergabe von Beiträgen aus dem Sportfonds;
- Prüfung der Umsetzung des KASAK TG.

Ende März 2017 fand ein Workshop mit Vertretern von Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Sportverbänden statt, in welchem das Infrastruktur-Modell, der Katalog der Sportanlagen, die Anlagekriterien sowie die Finanzierungskriterien erörtert und diskutiert worden sind. Mitte April wurde der KASAK TG-Entwurf mit der Projektgruppe besprochen und bereinigt. Anfang Mai gab der Lenkungsausschuss den Entwurf für die Vernehmlassung frei. In den Monaten Juni bis August wurde die dreimonatige Vernehmlassung durchgeführt.

2.6 Begriffserklärung

NASAK

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes. Das NASAK bildet die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl Standort-Gemeinde als auch Standort-Kanton ebenfalls Beiträge leisten.

KASAK TG

Das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK TG) ist eine planungspolitische Entscheidungsgrundlage zur angemessenen Erfüllung von Bedürfnissen an Raum und Infrastruktur für Bewegung und Sport. Es bildet die Grundlage für die Finanzhilfe des Kantons an den Bau von Sportanlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung.

GESAK

Mit dem Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport transparent dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Es beurteilt die bestehenden Sport-Infrastrukturen in einer Gemeinde/Stadt, beachtet die Bedürfnisse aller Anspruchsgruppen und zeigt Lösungsvorschläge und Entwicklungsmöglichkeiten auf.

Sport

Sport gemäss KASAK TG sind körperliche Aktivitäten, die man zum Vergnügen, zur Kräftigung des Körpers und zur Förderung der Gesundheit oder als Wettkampf betreibt. Unterschieden wird zwischen dem Verbands- und Vereinssport (organisierter Sport) und dem individuell oder in informellen Gruppen betriebenen Sport (ungebundener Sport).

Spitzen-, Leistungs- und Breitensport

Ein Spitzensportler ist ein erfolgreicher Leistungssportler. Der Spitzensport ist die höchste Ebene des Leistungssports. Es handelt sich um den Elitebereich auf dem Niveau der nationalen Spitze, die sich an internationalen Wettkämpfen behauptet.

Leistungssport wiederum ist der Oberbegriff und umfasst sämtliche Entwicklungsstufen vom leistungsorientierten Nachwuchs- bis zum Spitzensport. Er unterscheidet sich vom Breitensport durch die manifeste Ausrichtung auf Leistungsziele und den Leistungsvergleich anlässlich von nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Im Breitensport stehen die Freude am Sport und an der Bewegung, die Geselligkeit sowie die Fitness- und Gesundheitsförderung im Vordergrund. Im Breitensport bedeutend sind jedoch auch Wettkämpfe und Leistungsvergleiche der tieferen Ligen auf regionaler und lokaler Ebene sowie Bewegungs- und Mitmachangebote für Interessierte aus allen Bevölkerungsgruppen und Altersklassen.

Sportanlagen

Sportanlagen sind gebaute Infrastrukturen, die für den Sport genutzt werden. Bei den Sportanlagen gemäss KASAK TG handelt es sich um Sportanlagen im engeren Sinn, die überwiegend dem Sportzweck dienen. Sie stehen in der Regel an einem fixen Standort. In spezifischen Situationen zählen auch temporäre Anlagen dazu (z.B. Sandplatz Osterspringen Amriswil, Traglufthalle Romanshorn).

Sportanlagen in der Natur

Die Bevölkerung betreibt Sport und Bewegung auf allen Leistungsniveaus auch in der Natur (Wanderwege, Vita-Parcours, Radwege, Seebäder, Skaterouten, MTB-Routen etc.). Wald, Gewässer und Luft bieten vielfältigen Raum für Sport, Bewegung, Erholung oder Wettkampf. Diese Anliegen sind entsprechend zu berücksichtigen. Sie bedürfen einer ausgewogenen Interessenabwägung. Diese Angebote leisten ebenfalls einen wertvollen Beitrag an die Gesundheitsförderung und werden deshalb wie bisher gemäss „Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds“ unterstützt.

Sportarten wie beispielsweise OL, Kanu, Rudern, Segeln oder Segelfliegen haben im Kanton Thurgau einen hohen Stellenwert. Der Zugang zum Wald, Wasser oder Luftraum muss in diesen Sportarten sowohl für das Training als auch für Wettkämpfe möglich sein.

Ergänzend zum reinen Zugang sind auch Infrastrukturen wie Umkleideräume, Duschen, Geräteräume und Ein- oder Abstellplätze für die Sportausrüstung (z.B. Segelboote, Kanus, Ruderboote, Begleit- und Sicherheitsboote) zu planen.

Kommerzielle Freizeitanlagen

Rein kommerzielle Freizeitanlagen (beispielsweise Conny Land, Funparks, Hochseilparks, Wellnessanlagen oder Fitnesscenter) werden nicht als Sportanlagen im Sinne des KASAK TG betrachtet. Diese Anlagen dienen hauptsächlich der individuellen Freizeitgestaltung der Bevölkerung und bezwecken keinen sportlichen, wettkampfähnlichen Vergleich.

Kantonale und regionale Bedeutung

Wenn von einer Sportanlage von kantonaler Bedeutung die Rede ist, wird darunter in der Regel die für den Kanton bedeutendste Sportanlage dieser Sportart verstanden. Demgegenüber ist es bei einer Anlage von regionaler Bedeutung durchaus möglich und sinnvoll, dass es mehrere gleiche Anlagen im Thurgau gibt, welche die KASAK TG-Kriterien erfüllen. Dabei ist auf eine möglichst gute regionale Verteilung zu achten. In der Regel steht in jedem Bezirk eine solche Anlage (z.B. Eissporthallen, Hallenbäder).

2.7 Abgrenzung

Um die zahlreichen Sportanlagen im Kanton Thurgau zu katalogisieren, wurde ein Infrastruktur-Modell festgelegt. Dieses dient der Einstufung einer Sportanlage im Katalog der Sportanlagen und ist eine wichtige Grundlage für die Bestimmung der finanziellen Unterstützung aus dem Sportfonds.

Das Infrastruktur-Modell teilt die Sportanlagen in vier Ebenen ein, die nachfolgenden Aufzählungen gelten als Beispiele und sind nicht abschliessend gemeint:

National: Sportanlage gemäss NASAK (im Thurgau: InlineDrom, Weinfelden).

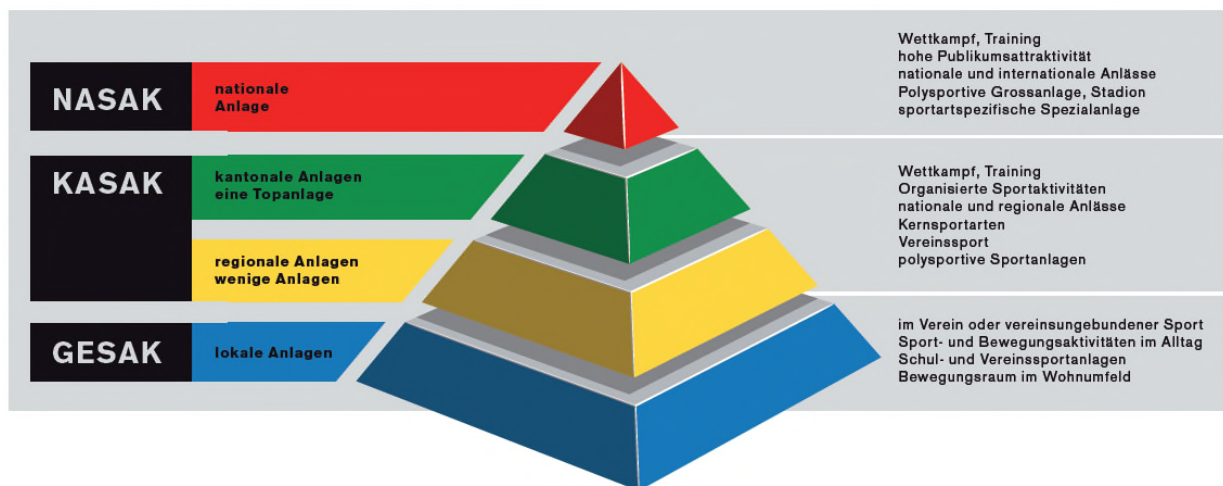
Kantonal: Dazu zählen z.B. die BMX-Anlage in Weinfelden, die Leichtathletikanlage Kleine Allmend in Frauenfeld. Davon gibt es jeweils eine Topanlage im Kanton. Diese Anlagen entsprechen im Minimum nationalem Standard.

Regional: Dazu zählen z.B. Hallenbäder, Eishallen, Leichtathletikanlagen mit 400m Rund-Bahnen, Sporthallen, Tennishallen. Davon gibt es eine oder wenige Anlagen im Kanton, in der Regel eine Anlage pro Bezirk. Diese Sportanlagen entsprechen nationalen Wettkampfvorschriften.

Lokal: Dazu zählen alle weiteren Sportanlagen wie z.B. Turn- und Sporthallen, Allwetterplätze, Spielwiesen, Wanderwege, Radwege, Vita-Parcours, Helsana-Trails, Fussballplätze, Reitplätze und -hallen. Von ihnen gibt es eine Vielzahl und über den ganzen Kanton verteilt.

Abbildung 1 Infrastruktur-Modell

Infrastruktur-Modell



Nationale Sportanlagen orientieren sich am Spitzensport, KASAK-Sportanlagen am Spitzen- und Leistungssport und die lokalen Sportanlagen sind primär auf den Breitensport ausgerichtet. Durch die Einstufung gemäss Infrastruktur-Modell bestehen Indikatoren zur Definition der kantonalen Anlagen bzw. zur Bestimmung der Bedeutung für den Kanton. Als bestehende kantonale Anlage wird nur die Topanlage im Kanton eingestuft. Es geht nicht darum, jeder Sportart eine kantonale Anlage zuzuteilen. Die Sportart muss dementsprechend eine kantonale Bedeutung ausweisen.

Sportanlagen in der Natur werden als lokale Anlagen betrachtet und deshalb in den weiteren Überlegungen zum KASAK TG nicht mehr miteinbezogen. Eine Unterstützung ist in Einzelfällen möglich. Sie erfolgt wie bisher gestützt auf die „Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds“ sowie die Sportförderungsverordnung.

Nebst der Einstufung im Infrastruktur-Modell ist auch die regionale Verteilung im Kanton massgebend. Eine Anlage muss am geeignetsten Ort sein, um ihr gesamtes Potenzial auszuschöpfen. Dabei geht es nicht darum, dass vorgegeben wird, wo eine Anlage erstellt wird. Wichtig ist, dass die Sportart vor Ort verankert ist und über ein entsprechendes Niveau verfügt. Die Einteilung der kantonalen Regionen entspricht den Bezirken. Dabei decken auch die angrenzenden, ausserkantonalen Zentren wie Schaffhausen, Winterthur, St. Gallen, Rorschach, Konstanz und insbesondere Wil Bedürfnisse des Thurgaus mit Sportanlagen ab.

Abbildung 2 Bezirksabgrenzung Kanton Thurgau



In den Schulen werden beträchtliche Mittel der öffentlichen Hand in die Sportanlagen investiert. Es ist deshalb sinnvoll, bei der Verwirklichung neuer Projekte auch übergeordnete Planungen zu berücksichtigen. Auch wenn bei schulischen Sportanlagen die Bedürfnisse des Unterrichts im Vordergrund stehen, ergeben sich viele Synergien mit Vereinen und Drittnutzern. Auf diesem Weg können die mit öffentlichen Geldern geschaffenen Ressourcen noch besser genutzt werden. Deshalb ist eine Aufteilung nach Bezirken sinnvoll, da die Anlagen hauptsächlich durch die Schulgemeinden und die Politischen Gemeinden getragen werden.

3 Grundlagen

3.1 Sportsituation

Die sportlichen Aktivitäten erfolgen sowohl ungebunden und individuell als auch im Rahmen des in Verbänden und Vereinen organisierten Sports. Diese Aktivitäten werden auf allen Leistungsniveaus sowie in unterschiedlichsten Intensitäten betrieben. Generell ist die Thurgauer Bevölkerung sehr aktiv. Rund 120'000 Personen treiben mehrmals wöchentlich Sport, weitere 45'000 mindestens einmal wöchentlich², über 30 Gemeinden beteiligen sich an den Programmen „Schweiz.bewegt“ und „Coop andiamo“, rund 33'000 Teilnahmen weist die Statistik von J+S aus. Thurgauer Athletinnen und Athleten erobern jährlich über 30 Medaillen an Europa- und Weltmeisterschaften. Auch an olympischen Spielen konnten bereits Medaillen und Diplome gewonnen werden.

Der Kanton Thurgau stellt über 30 Teams (Stand 2017) in den höchsten beiden Ligen der Schweiz und unterstreicht damit die Bedeutung des Leistungssports im Kanton. In den olympischen Sportarten Volleyball und Wasserball stellen Thurgauer Mannschaften wiederholt Cupsieger und/oder Schweizermeister. Sie nehmen deshalb an europäischen Cupwettbewerben oder der Champions League teil. Im Faustball und in der Leichtathletik starten ebenfalls Thurgauer Teams an europäischen Cupwettbewerben.

Die Aktivitäten Wandern/Walking, Radfahren/Mountainbike, Schwimmen, Laufen/Joggen, werden von der Bevölkerung am meisten betrieben. Ihnen ist mit Bezug auf die Volksgesundheit eine hohe Qualität zuzuschreiben, insbesondere wegen ihres präventiven Charakters bezüglich Bewegungsmangel, Übergewicht oder eingeschränkte Mobilität im Alter. Deshalb ist es wichtig, dass für diese Aktivitäten ebenfalls ausreichend Raum zur Verfügung steht. Spezielle Routen und Anlagen für diese Sportarten zählen im erweiterten Sinn ebenfalls zum KASAK TG und werden teilweise auf separaten Karten festgehalten.

3.1.1 Olympische Sportarten / Nicht-Olympische Sportarten

Der Kanton berücksichtigt bei seinen Beitragsentscheiden die Einstufung der Sportarten von Swiss Olympic, adaptiert diese jedoch auf die Potenziale von spezifischen Sportarten des Thurgaus. Insbesondere gewichtet der Kanton einige nicht olympische Sportarten wie Schwimmen, Korbball, Faustball, Unihockey oder Turnen höher. Bei den olympischen Sportarten werden Wasserball und Volleyball höher gewichtet. Im Radsport und der Leichtathletik werden die Einstufungen übernommen. Diese Gewichtung entspricht der bisherigen Praxis und hat sich bewährt. An den olympischen Spielen in London 2012 stammten 10 %, in Rio 2016 8 % der Athletinnen und Athleten aus dem Thurgau.

3.2 Sportanlagensituation / Bestand

Die Sportanlageninfrastruktur im Kanton Thurgau ist geprägt von einem hohen und modernen Ausbaustandard und weist für verschiedene Sportarten eine hohe Dichte auf. Diese Dichte wird in der Sportanlagenstatistik von Rütter + Partner (2011 bis 2013) und der Hochschule Luzern bestätigt, vgl. Anhang B.

² Lamprecht, M., Fischer, A. & Stamm, H.P. (2014): Sport Schweiz 2014: Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO.

Die kantonale Vertiefung der Vereinsstudie 'Sportvereine in der Schweiz – Entwicklung, Herausforderungen, Perspektiven', August 2017, zeigt im Sorgenbarometer, dass die Vereine mehrheitlich keine Probleme mit der zeitlichen Verfügbarkeit der Sportanlagen, mit dem Zustand der genutzten Sportanlagen sowie mit der Eignung der Sportanlage bekunden. Ebenso stellt die Nutzung und der Erhalt von Outdoor Sportflächen kein Problem dar, vgl. dazu die Tabelle im Anhang C. Auch bei der gewünschten Unterstützung rangiert die Sportinfrastruktur lediglich auf Rang 8. Weiter bezeichnen 77 % der Vereine die Infrastruktur als ausreichend. Dies ist klar höher als im schweizerischen Durchschnitt.

Zur Bestimmung des vorhandenen Bestandes an Sportanlagen wurde im November 2015 durch das Sportamt Thurgau eine Umfrage bei den Thurgauer Gemeinden durchgeführt. Anhand der eingegangenen Rückmeldungen wurde die Basis für den Katalog der Sportanlagen erstellt. Ergänzt wurde der Katalog der Sportanlagen mit den Anlagen, die in der Zwischenzeit durch kantonale Beiträge gefördert wurden. Dazu zählen auch die Eissporthalle Bergholz und das RLZ Kunstturnen in Wil sowie das Athletikzentrum in St. Gallen. Aus der Vernehmlassung im August 2017 wurden weitere Ergänzungen im Katalog der Sportanlagen angebracht.

3.2.1 Neubauten

Die Sportanlagen im Kanton Thurgau sind mehrheitlich auf einem sehr guten Stand. In den letzten 13 Jahren wurden 10 Sporthallen neu erstellt, drei weitere sind bereits in Planung. In den kommenden Jahren wird die Zahl der Neubauten tendenziell abnehmen. In der Zukunft wird es hauptsächlich darum gehen, die vorhandene Infrastruktur qualitativ gut zu erhalten, damit sie weiterhin den Standardvorgaben der Sportarten entsprechen bzw. die aktuellen Bedürfnisse der Bevölkerung erfüllen.

In der Vergangenheit hat sich der Bedarfsnachweis mehrheitlich an den Schulen und dem obligatorischen Schulsport orientiert. Hier zeichnet sich ein neuer Trend ab. Private Trägerschaften möchten für den Vereinssport und den ungebundenen Sport Sportanlagen erstellen und selbst bewirtschaften, beispielsweise das Beachhouse in Frauenfeld und die Motocross MX-Academy in Schlatt.

3.2.2 Sanierung und Erweiterung bestehender Anlagen

Die Sanierung von bestehenden Anlagen und deren Werterhaltung wird zur Hauptaufgabe in den kommenden Jahren. Sie ist langfristig zu planen und gehört zur Anlagestrategie der jeweiligen Eigentümer. Eine Umnutzung oder eine Erweiterung von Sportanlagen soll in regelmässigen Zeitabständen überprüft und bei Bedarf entsprechend umgesetzt werden. Die Infrastruktur in den Sportzentren von kantonaler Bedeutung ist bei einer Sanierung oder Erweiterung den aktuellen Bedürfnissen der jeweiligen Sportarten soweit möglich anzupassen.

3.2.3 Erreichbarkeit der Sportanlagen

National, kantonal und regional bedeutende Sportanlagen sollen mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Langsamverkehr bedarfsgerecht erschlossen werden. Die Standortwahl von neuen Anlagen ist auf das bestehende Angebot des öffentlichen Verkehrs auszurichten. Bei verkehrsintensiven Sportanlagen sind die Bestimmungen von § 73 des Planungs- und Baugesetzes (PGB; RB 700) einzuhalten.

3.3 Bedürfnisse

Bei der Erstellung des KASAK TG wurde der Ist-Zustand der Sportinfrastruktur evaluiert. Dabei wurden Bedürfnisse ersichtlich, die durch die bestehende Infrastruktur nicht abgedeckt werden können. Ist eine Abdeckung durch ausserkantonale angrenzende Sportanlagen ebenfalls nicht gegeben, führt der Kanton das festgestellte Entwicklungspotenzial im Katalog der Sportanlagen auf. Er stützt sich dabei auf die langjährige Erfahrung und Praxis in der Leistungssport- und Breitensportförderung.

4 Katalog der Sportanlagen

Der Katalog der Sportanlagen zeigt den Bestand der Sportanlagen im Kanton Thurgau auf und dient dem Kanton zur Auflistung der nach Infrastruktur-Modell regional und kantonal bedeutenden Anlagen.

Die KASAK TG-Anlagen sind im Anhang D zu diesem Bericht nach Sportanlagentypen getrennt aufgelistet und mittels Karte räumlich dargestellt.

Auskunftsstelle bei Anfragen zum Katalog der Sportanlagen sowie Eingabestelle für Gesuche um Aufnahme in den Katalog der Sportanlagen ist das kantonale Sportamt. Ebenso ist das kantonale Sportamt für die laufende Nachführung des Katalogs der Sportanlagen verantwortlich.

4.1 Kriterien

Alle folgenden Kriterien, die nicht nach Priorität aufgelistet sind, müssen zumindest teilweise erfüllt sein. Sie sind die Grundlage für die Aufnahme von Neubauten ins KASAK TG und dienen als Grundlage zur Erstellung des vorliegenden Katalogs der Sportanlagen. Müssen Infrastrukturanlagen saniert, erweitert oder erneuert werden, gelten die gleichen Kriterien.

K1: Bedarfsnachweis

Der Bedarf eines oder mehrerer regionalen oder kantonalen Sportverbände an einer bestimmten Anlage zur Durchführung der Sportaktivitäten von regionaler oder kantonalen Bedeutung mit Zentrumsfunktion ist ausgewiesen und dokumentiert (z.B. anhand von Belegungsplänen und Mitgliederzahlen). Dabei ist auch das Entwicklungspotenzial der betreffenden Sportarten aufzuzeigen und die Nutzer sind mit geeigneten Massnahmen in die Planung miteinzubeziehen (vgl. dazu die „Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds im Kanton Thurgau“).

K2: Wettkampftauglichkeit

Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung. Die Anlage ist mindestens auf die höchste nationale Leistungsstufe der massgebenden Sportart auszurichten. Die Anforderungen des Bundesamts für Sport (BASPO) und der spezifischen Sportverbände sind zu berücksichtigen.

K3: Auslastung

Die Sportanlage wird von privatrechtlichen Sportverbänden und öffentlich-rechtlichen Institutionen zu Trainings- und Kurszwecken genutzt und steht auch dem ungebundenen, individuell betriebenen Sport zur Verfügung. Die Auslastung der Sportanlagen ist mit geeigneten Massnahmen (z.B. Schulen, Multifunktionalität oder Mantelnutzungen) zu optimieren. Sie stehen nach Schulschluss grundsätzlich der Bevölkerung zur Verfügung.

K4: Standort / Konkurrenzierung

Die Anlage darf eine bestehende, der gleichen Zielgruppe zugehörige Sportanlage nicht konkurrenzieren. Mögliche Synergien durch gemeindeübergreifende Koordination und Zusammenarbeit sind geprüft und genutzt. Die Standortgemeinde unterstützt das Projekt.

K5: Hindernisfreiheit

Die Anliegen der Menschen mit Behinderungen sind gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

K6: Bau und Energie

Bei der Ausführungsplanung von neuen Anlagen, Sanierungen oder Erweiterungen sind die geltenden technischen Standards und Vorschriften bezüglich Bau und Energie einzuhalten.

Auf eine funktionale und vorbildliche Bauweise wird Wert gelegt.

K7: Erreichbarkeit

Die Erschliessung der Anlage erfolgt bedarfsgerecht und berücksichtigt das bestehende Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs. Bei verkehrintensiven Sportanlagen gelten die Bestimmungen von § 73 Planungs- und Baugesetz.

K8: Raumentwicklung / Natur und Umwelt

Neue Sportanlagen und deren Standort entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, im Besonderen der kantonalen Raumordnungspolitik, wie sie in den Zielen und Leitsätzen des kantonalen Richtplans formuliert sind. Zudem sind auch Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt.

4.2 Ermittlung Katalog der Sportanlagen

Der Katalog der Sportanlagen wurde aufgrund der vorliegenden Unterlagen zusammengestellt und überprüft. Dabei wurden die KASAK TG-Sportanlagen gemäss den obigen Ausführungen, dem Infrastruktur-Modell und den Anlagekriterien in regional und kantonal bedeutende Sportanlagen eingestuft. Dazu wurden die Bedeutung der Sportanlage und der ausgeführten Sportarten (Einstufung Swiss Olympic) sowie Verbands- und Ausbildungsfunktionen berücksichtigt. Einer angemessenen regionalen Verteilung ist ebenfalls Beachtung zu schenken. Die Einstufung wird durch das kantonale Sportamt vorgenommen und durch den Lenkungsausschuss bestätigt.

Im Kanton Thurgau besteht zurzeit eine NASAK-Anlage: der InlineDrom in Weinfelden. Es handelt sich dabei ebenfalls um eine KASAK TG-Sportanlage. Die Voraussetzungen für Beitragsleistungen richten sich jedoch nach den Bestimmungen des NASAK.

Gemäss Begriffsdefinition handelt es sich bei den Sportanlagen gemäss KASAK TG um Sportanlagen im engeren Sinn, die überwiegend dem Sportzweck dienen.

4.3 Temporäre Anlagen

Für die Aufnahme in den Katalog der Sportanlagen haben temporäre Anlagen analog zu neuen festen Anlagen die Kriterien K1-K8 alle zumindest teilweise zu erfüllen. Sie gelangen immer dort zum Einsatz, wo über eine begrenzte Zeitdauer ein spezielles Bedürfnis an Infrastruktur besteht, dienen der kurzfristigen Überbrückung von fehlenden Sportanlagen oder zur Durchführung von regionalen, nationalen oder internationalen Anlässen, bei denen im Thurgau keine äquivalenten Anlagen vorhanden sind. Dabei kann es sich um Überdachungen, Zuschaueranlagen, spezielle Sporteinrichtungen und dergleichen bei grösseren Sportveranstaltungen handeln.

Im Kanton Thurgau hat es wenige temporäre Anlagen und sie bilden eine Ausnahme. Sie können im Sinne der Sportförderung gemäss Sportförderungsgesetz mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützt werden. Aktuelle Beispiele sind der Boden für das Osterspringen in Amriswil sowie die Traglufthalle über das 25m-Schwimmbecken in Romanshorn.

4.4 Überprüfung Katalog der Sportanlagen

Der Katalog der Sportanlagen wird durch das Sportamt laufend nachgeführt. Eine erste Überprüfung erfolgt nach zwei Jahren, anschliessend wird dieser alle vier Jahre überprüft. Dafür werden jeweils alle Gemeinden angeschrieben, um allfällige Änderungen dem Sportamt zu melden. Dabei sind die Sportanlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung entsprechend den neusten Entwicklungen und Erkenntnissen aufzunehmen. Die jeweils aktuellste Version des KASAK TG wird auf der Webseite des Sportamtes publiziert.

Neubauten sind gemäss Anlagekriterien zu überprüfen und gegebenenfalls in den Anlagenkatalog aufzunehmen sowie als regional bzw. kantonal bedeutende Sportanlage aufzuführen. Bei gleichzeitiger Einreichung von gleichwertigen Projekten wird anhand der Anlagekriterien Kapitel 4.1.1 entschieden

Bei wesentlichen Sanierungen oder Erweiterungen ist das gleiche Vorgehen zu wählen. Dies kann eine Neubewertung einer bestehenden Anlage zur Folge haben. Im Falle der Schliessung oder Umnutzung einer Anlage ist hingegen zu prüfen, ob diese aus dem Katalog gestrichen werden muss.

4.5 Entwicklungspotenzial

Kann ein Bezirk nicht mit allen bedeutenden Sportanlagen abgedeckt werden und besteht auch keine ausserkantonale Anlage als Ersatz, wird im Katalog der Sportanlagen ein Entwicklungspotenzial ausgewiesen. Neue Anlagen, die dieses Entwicklungspotenzial umsetzen, sind entsprechend zu unterstützen.

Die bestehenden Entwicklungspotenziale werden im Katalog der Sportanlagen aufgeführt.

4.6 Entwicklung

Künftig werden vor allem sportartenspezifische Anlagen zum Katalog der Sportanlagen dazukommen, da immer wieder neue Sportarten entwickelt werden und sich Trendsportarten festigen. Der Bedarf an Schulsportthallen wird sich äquivalent mit den Schülerzahlen entwickeln.

Aufgrund der wandelnden Trendsportarten werden multifunktionale und umnutzbare Anlagen an Bedeutung zunehmen. Der Entwicklung der Sportarten und dem Umfeld wird grosse Beachtung ge-

schenkt. Es wird nötig sein, Anlagen nach einer gewissen Dauer eventuell für andere Sportarten zu nutzen.

5 Fördermassnahmen

5.1 Grundsätze

Gestützt auf das KASAK TG sollen ausgewählte Sportanlagen mit kantonaler und regionaler Bedeutung gefördert werden. Sportfonds-Beiträge sind stets subsidiär. Andere Quellen, wie zum Beispiel Gemeinden, J+S und Sponsoren aus der Privatwirtschaft sind zuerst auszuschöpfen. Der Einsatz der Mittel aus dem Sportfonds erfolgt bewusst nicht nach dem Giesskannenprinzip. Sie werden immer zielorientiert eingesetzt und auf die Zielerreichung abgestimmt. Der Hauptzweck muss immer der Sport- oder Bewegungsförderung dienen. Nicht zulässig sind Beiträge an Sportanlagen, deren Erstellung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist (z.B. Schulsportanlagen). Auch Sportanlagen, die nicht im Katalog der Sportanlagen aufgeführt sind und einen Beitrag zur Sport- oder Bewegungsförderung leisten, können unter Einbezug der verschiedenen Kriterien und gestützt auf die „Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds“ mit Beiträgen unterstützt werden.

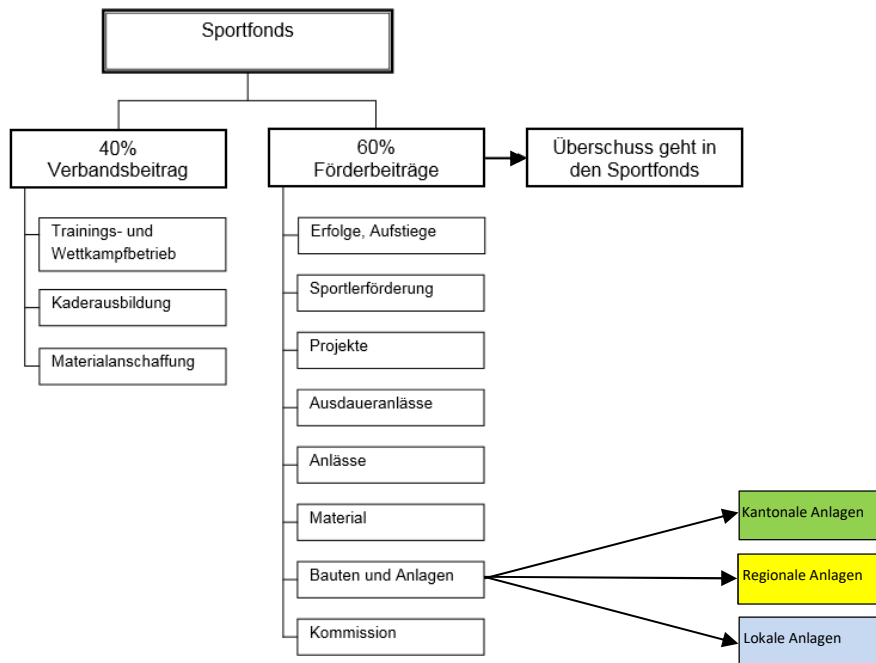
Sportverbände und -vereine dürfen nicht von den Sportfonds-Beiträgen abhängig werden. Der übliche Aufwand muss mit eigenen finanziellen Mitteln betrieben werden können.

In den Katalog der Sportanlagen werden komplette bestehende oder geplante Anlagen und nicht die entsprechenden Teilvorhaben aufgenommen. Zur Aufnahme in den Katalog der Sportanlagen müssen sie die Kriterien gemäss Kapitel 4 erfüllen. Nur die im Katalog der Sportanlagen (Anhang D) aufgeführten Sportanlagen fallen in den Bereich des KASAK TG.

5.2 Finanzierung

Für die Finanzierung der Beiträge steht der Sportfonds zur Verfügung (vgl. nachfolgende Abbildung 3: Fördermodell). Wird ein Beitrag in Aussicht gestellt, handelt es sich um einen provisorischen Maximalbeitrag. Er kann, nachdem die definitive Abrechnung vorliegt, nach unten angepasst werden. Der Kanton hat sich in den vergangenen zehn Jahren (2006 – 2016) mit knapp 7 Mio. Franken am Bau von Sportanlagen beteiligt. Die genauen Zahlen werden jeweils im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Abbildung 3 Fördermodell



Quelle: Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds im Kanton Thurgau, 2013

5.3 Finanzierungskriterien

Der Kanton kann Finanzhilfen an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung gemäss dem Katalog der Sportanlagen in Form von Investitionsbeiträgen oder Beiträgen an die Sanierung oder Erweiterung leisten. Der Beitrag kann in Abhängigkeit zu den im Sportfonds verfügbaren Mitteln max. 1 Mio. Franken betragen. Lokale Sportanlagen werden wie bisher gemäss „Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds“ unterstützt. An den Betrieb werden keine Beiträge entrichtet.

Folgende Kriterien und Auflagen werden bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen für kantonale und regionale Sportanlagen angewendet. Sie sind nicht nach Prioritäten aufgelistet.

F1: Anlage ist Bestandteil des Katalogs der Sportanlagen

Die Anlage ist im Katalog der Sportanlagen aufgeführt. Im Rahmen der Nachführung des Katalogs können zusätzliche Anlagen, welche die Kriterien erfüllen, in den Katalog aufgenommen werden.

F2: Betriebs- und Finanzierungsmodell

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist gesichert. Zudem ist der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebes, inkl. laufendem und periodischem Unterhalt, durch eine öffentlich-rechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (in der Regel 10 Jahre) gesichert (ausgeglichene Betriebsrechnung, Defizitgarantien, Zuschüsse seitens Gemeinden, Kanton, Sponsoren usw.).

F3: Nutzungs- und Betriebskonzept (Betrieb und Finanzierung)

Es besteht ein Nutzungs- und Betriebskonzept, das insbesondere folgende Elemente aufweist:

- Angaben zur Trägerschaft (Rechtsform, Zweck, Befugnisse etc.)
- Betriebliches Angebot (welche Räumlichkeiten, Anlagen werden zur Verfügung stehen, wie sieht die Nutzung aus, auch durch den ungebundenen, individuell betriebenen Sport und durch die Öffentlichkeit, Dienstleistungen, Nutzungsbedingungen, Sicherheit)
- Bisherige Entwicklung der Nutzergruppen
- Betriebliche Strukturen (Organisation, Aufgaben, Verantwortungen, Mitarbeitende)
- Finanzierung (Baufinanzierung und Finanzierung des Anlagenbetriebs, Risikomanagement, Einnahmen)
- Qualitätsmanagement

F4: Realisierungschance des Projekts

Das Projekt und die Projektentwicklung weisen eine sehr gute Qualität auf. Die Realisierungschancen des Projekts stehen sehr gut. Die Standortgemeinde und der Bezirk unterstützen das Projekt.

F5: Benützungsvereinbarungen

Die Benützung der Anlage ist durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden resp. Organisatoren langfristig gewährleistet. Dabei muss auch die Benutzung durch den ungebundenen, individuell betriebenen Sport geregelt sein.

F6: Auflagen

Der Kanton kann die Förderung von KASAK TG-Projekten mit Auflagen verknüpfen und reduzierte Beiträge aufgrund von fehlenden oder unzureichend erfüllten Kriterien sprechen.

F7: Beitragsbemessung

Die Beitragsbemessung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Bedeutung des Projekts für den Sport
- Vorgesehene Nutzung für Anlässe von kantonaler und nationaler Bedeutung
- Qualität des Projekts hinsichtlich Sport
- Synergien mit anderen Sportarten oder Bereichen
- Bedeutung der Sportart (Einstufung)
- Verfügbare kantonale Sportfondsmittel
- Gesamteindruck

6 Umsetzung

6.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Gesuche und deren Bewilligungsprozess liegt beim Sportamt. Die Entscheidungskompetenz richtet sich nach dem Lotteriegesetz.

Das kantonale Sportamt ist für die Nachführung und Überprüfung des Katalogs für Sportanlagen zuständig.

Um die verschiedenen kantonalen Konzepte miteinander zu koordinieren, findet ein regelmässiger Austausch mit den kantonalen Sportämtern statt.

6.2 Unterstützungsgesuche

Die Gesuche sind von den Vereinen, Schulgemeinden, Politischen Gemeinden oder Privatpersonen an das Sportamt Thurgau zu richten. Damit das Gesuch geprüft werden kann, sind mindestens folgende Unterlagen vor Baubeginn einzureichen:

- Angaben zum Gesuchsteller, siehe Gesuchsformular
- Plangrundlagen (Vorprojekt Baugesuch)
- Betriebs- und Nutzungskonzept mit Angaben zu:
 - Auslastung / Bedarfsnachweis
 - Benutzerliste (Vereine, Verbände usw.)
 - Synergien mit anderen Sportarten, Anlagen usw.
 - Trainings- und Wettkampfanlässe
 - Zugänglichkeit Öffentlichkeit
 - Behindertengerechtigkeit
 - Energieplanung (Minergie, Energiezufuhr, Photovoltaik)
 - Projektbeteiligte (Organigramm)
 - Kommunale und regionale Verankerung
 - Finanzierung Unterhalt- und Betrieb, Nutzungsbedingungen
- Finanzierungsnachweis (Kostenschätzung, Finanzierungsvereinbarung)
- Besondere Vereinbarungen, z.B. Baurechtsverträge inkl. Zeitdauer

6.3 Projekt-Umsetzung

Die Projektbegleitung bei der Umsetzung liegt beim Sportamt und umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Benützungsvereinbarungen zwischen Trägerschaft und Nutzern
- Überprüfung der Sportanlage (Wettkampftauglichkeit, BASPO-Normen, bfu usw.)
- Überprüfung der allenfalls vereinbarten Auflagen
- Auszahlung der Beiträge
- Periodische Überprüfung der Vertragsinhalte (z.B. Mitbenützung ungebundener Sport)

6.4 Publikation

Auf der Homepage des Sportamts des Kantons Thurgau (www.sportamt.tg.ch) wird das KASAK TG publiziert. Darin sind neben dem Bericht auch der Katalog der Sportanlagen und die dazugehörigen Karten aufgeschaltet.

Die Gesuchsformulare und Erläuterungen zum KASAK TG sind ebenfalls auf der Homepage zu finden.

6.5 Kantonaler Richtplan

Nach Vorliegen des KASAK TG wird geprüft, inwiefern eine Anpassung des Kapitels 5.3 'Sportanlagen' im Kantonalen Richtplan notwendig ist.

6.6 Inkrafttreten

Das KASAK TG gilt ab einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

6.7 Nachführung

Das KASAK TG wird periodisch überprüft und nachgeführt (alle vier Jahre). Die Überprüfung umfasst folgende Punkte:

- Gesetzliche Grundlagen überprüfen
- Katalog der Sportanlagen anhand der Anlagekriterien überprüfen und anpassen
- Entwicklungspotenziale aktualisieren und festlegen
- Anpassung Finanzierungskriterien anhand der finanziellen Verhältnisse

Anhang

A. Gesetzliche Grundlagen

Das KASAK TG dient als Grundlage für die Unterstützung und Förderung von Sportanlagen mit kantonalen und regionaler Bedeutung im Kanton Thurgau. Es basiert auf den unten aufgeführten Gesetzen und wird als Planungsgrundlage für die Umsetzung der geltenden Gesetze genutzt.

Die Grundlage für die Unterstützung des Kantons für den Bau von Sportanlagen findet sich in der **Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101)**.

§ 68 KV: Gesundheit

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Gesundheit der Bevölkerung.

² Sie fördern die sportliche Betätigung.

Im **Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; RB 415.1)** wird die Förderung als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden bezeichnet.

§ 1 Sportförderungsgesetz: Grundsatz

¹ Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen, soweit diese Aufgabe nicht vom Bund oder von Dritten übernommen wird.

§ 3 Sportförderungsgesetz: Zusammenarbeit

¹ Der Kanton arbeitet in der Förderung von Sport und Bewegung mit den Gemeinden und Dritten zusammen.

Der Bau von Sportanlagen für den Schulsport ist aufgrund der Vorgabe des Lehrplans durch die Schulgemeinden zu erfüllen. Der Kanton leistet seine Unterstützung dazu über das **Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)**. Darüber hinaus kann er auch den Bau von Sportanlagen für den Breiten- und Leistungssport unterstützen. Für den Schulsport auf Stufe Sek II ist der Kanton zuständig und stellt diese Anlagen auch ausserschulisch zur Verfügung. Die meisten Schulsportanlagen werden von mehreren Nutzergruppen genutzt.

§ 8 Sportförderungsgesetz: Sportanlagen

¹ Der Kanton unterstützt den Bau von Sportanlagen für den Schulsport. Er kann darüber hinaus den Bau von Sportanlagen für Breiten- und Leistungssport unterstützen.

² Er orientiert sich dabei am kantonalen Richtplan.

§ 9 Sportförderungsgesetz: Beitragsgewährung

¹ Der Kanton macht seine Beiträge von der Förderungswürdigkeit und von angemessenen Eigenleistungen abhängig.

Ausserdem wird in der **Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung; RB 415.11)** die Förderung konkret beschrieben.

§ 1 Sportförderungsverordnung: Fördergrundsätze

¹ Der Kanton fördert insbesondere nicht gewinnorientierte Sport- und Bewegungsangebote von Verbänden, Vereinen und Institutionen.

² Er fördert vereinsunabhängige Sport- und Bewegungsangebote, wenn sie eine grosse Breitenwirkung erzielen, sowie Angebote für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

³ Besonderes Gewicht wird auf die Regelmässigkeit der sportlichen Aktivitäten und auf Eigeninitiative gelegt.

§ 2 Sportförderungsverordnung: Fördermittel

¹ Förderung erfolgt durch Bereitstellen und Vermitteln von Wissen und durch die Gewährung von Beiträgen.

§ 4 Sportförderungsverordnung: Verwendungszweck

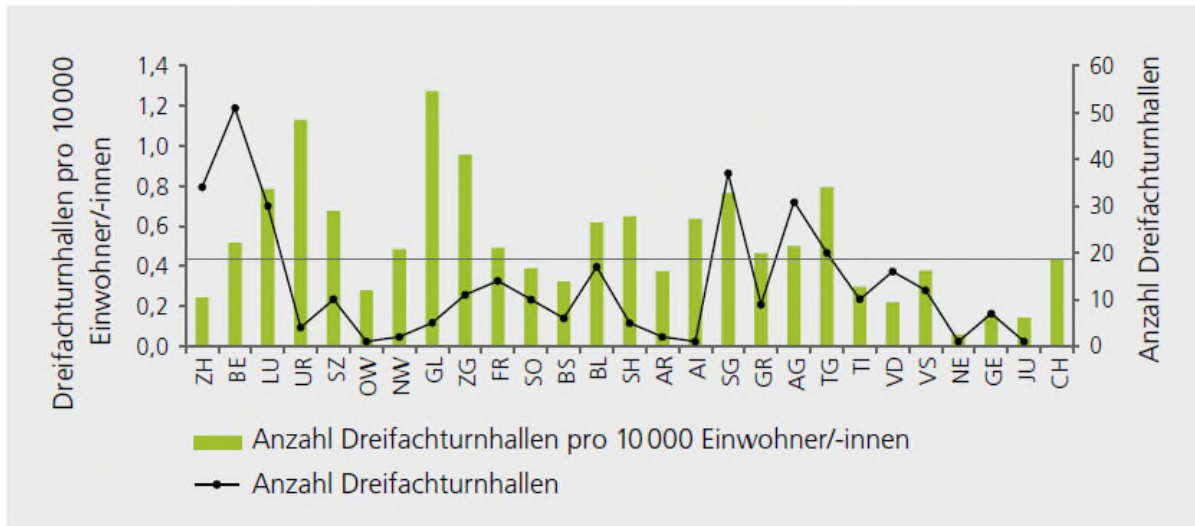
¹ Beiträge werden namentlich ausgerichtet:

1. für den Trainings- und Wettkampfbetrieb;
2. für die Ausbildung von Leitern und Leiterinnen;
3. als Anerkennung für herausragende Leistungen;
4. für die Errichtung neuer Sportanlagen oder die Erneuerung und Erweiterung bestehender Sportanlagen;
5. zur Unterstützung von Sportanlässen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung im Kanton;
6. zur Unterstützung von Sportangeboten mit grosser Breitenwirkung für Jugendliche, Familien und Erwachsene;
7. für Materialanschaffungen.

B. Sportanlagensituation im Kanton Thurgau

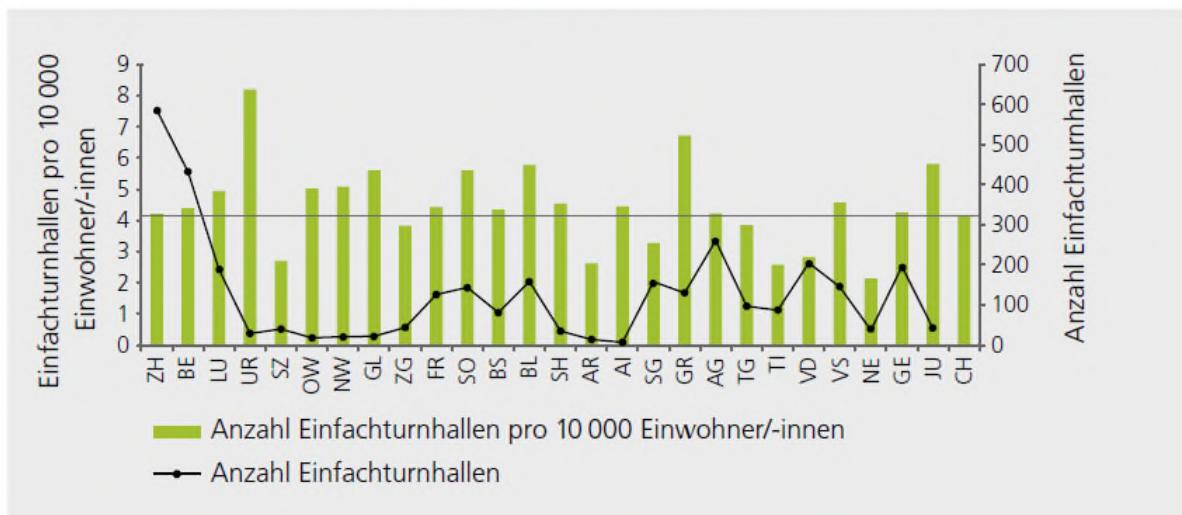
Quelle: Sportanlagenstatistik Schweiz 2012, Statistische Grundlagen mit betriebs- und energiewirtschaftlichen Vertiefungen, rüter & partner

D 4.6: Kantonale Abdeckung mit Dreifachturnhallen



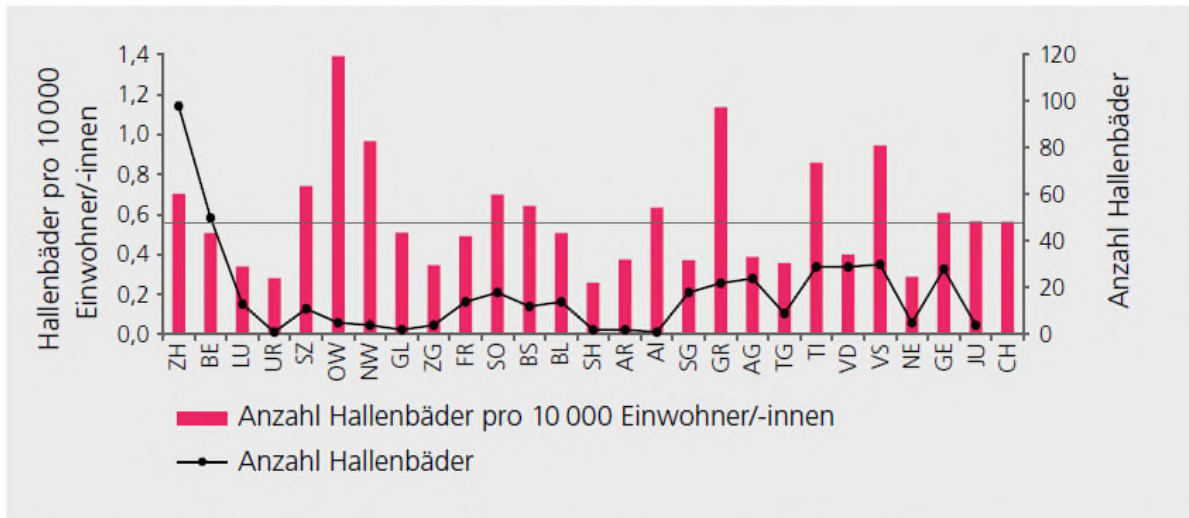
Basis: 31 989 Anlageteile (Erhebung 2012).

D 4.7: Kantonale Abdeckung mit Einfachturnhallen



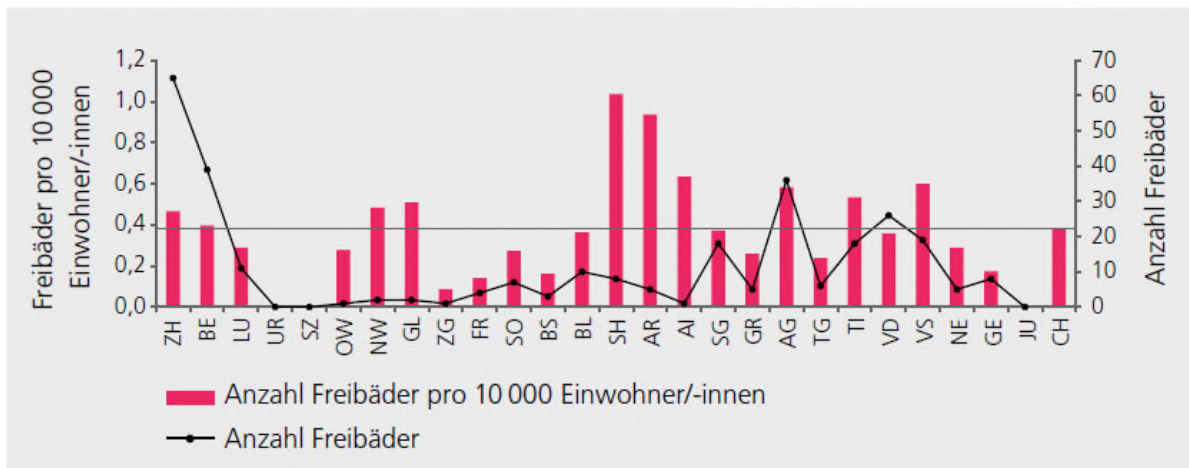
Basis: 31 989 Anlageteile (Erhebung 2012).

D 4.8: Kantonale Abdeckung mit Hallenbädern



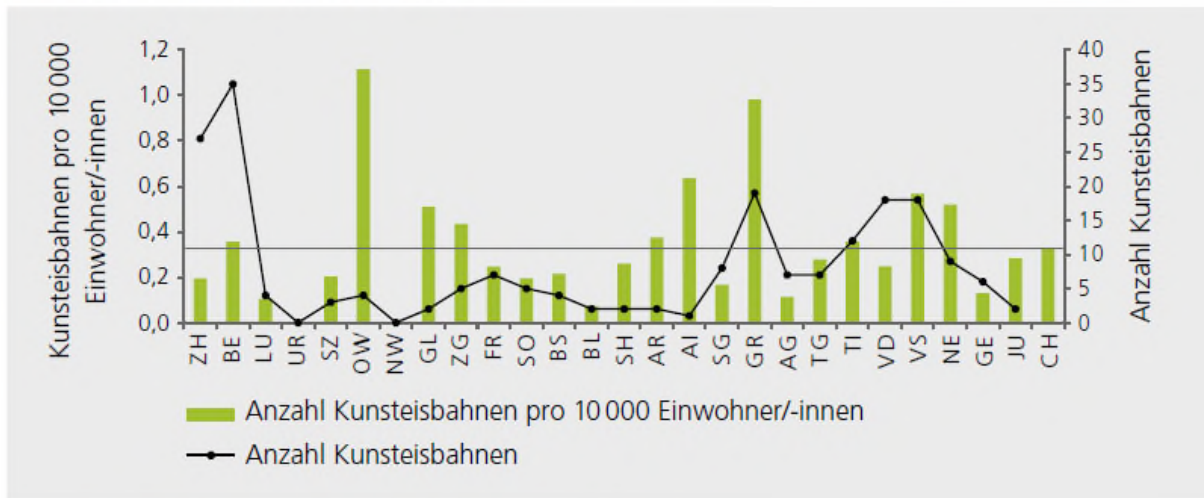
Basis: 20 700 Anlagentypen (Erhebung 2012). Als Hallenbäder gelten Anlagen mit Schwimmbecken in einer Halle, ohne Berücksichtigung von Sprunganlagen, Nichtschwimmer- und Plauschbecken.

D 4.9: Kantonale Abdeckung mit Freibädern



Basis: 20 700 Anlagentypen (Erhebung 2012).

D 4.10: Kantonale Abdeckung mit Kunsteisbahnen (in der Halle, im Freien)

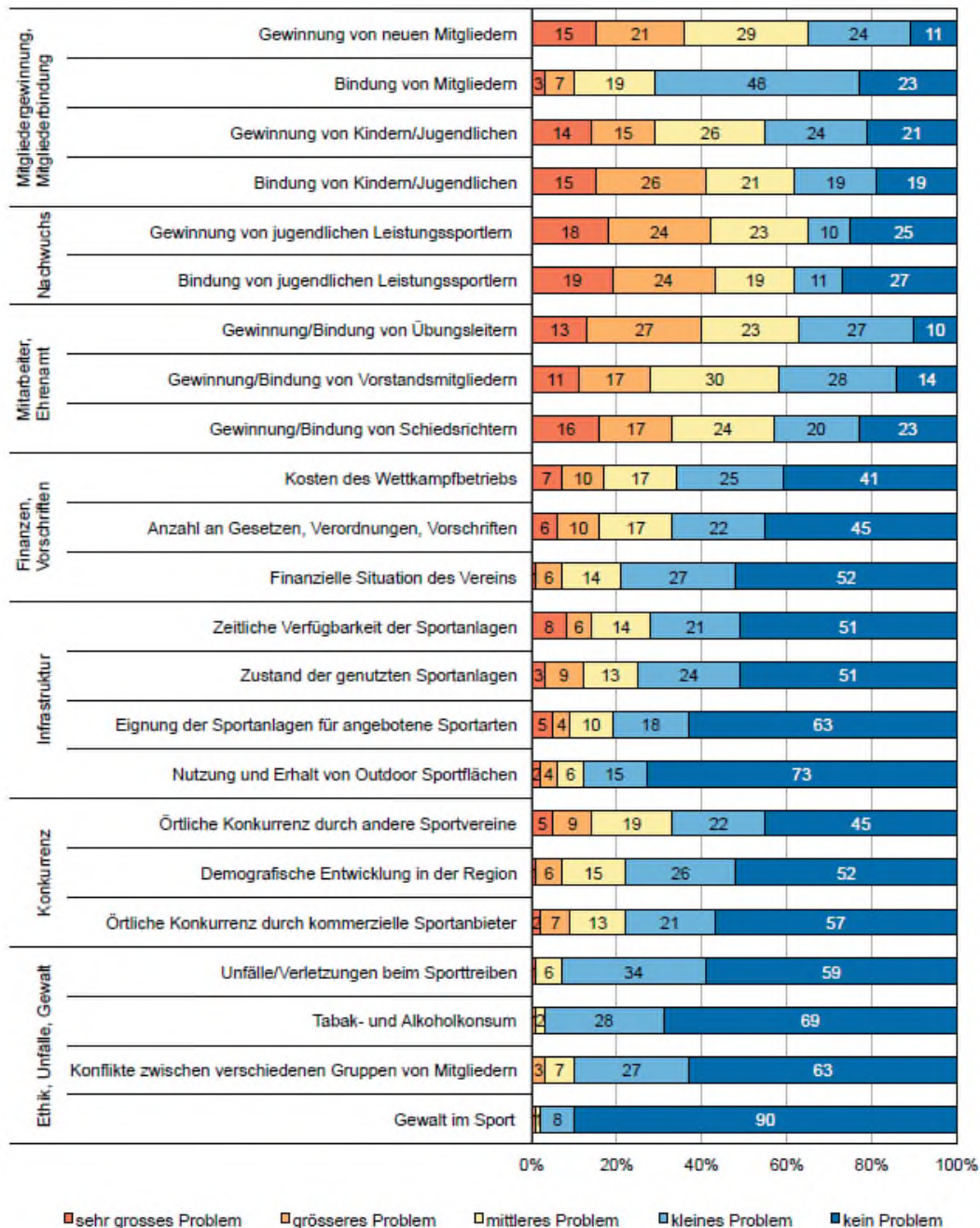


Basis: 31 989 Anlageteile (Erhebung 2012).

C. Auszug Kantonale Vertiefung der Vereinsstudie

Aufgrund der Dokumentation 'Sportvereine in der Schweiz – Entwicklungen, Herausforderungen, Perspektiven', wurde im Auftrag des Sportamts des Kantons Thurgau eine kantonale Vertiefung der Vereinsstudie 'Die Sportvereine im Kanton Thurgau', datiert August 2017, erarbeitet.

Auszug Tabelle A8.1: Sorgenbarometer der Thurgauer Sportvereine, Anteil der Vereine mit entsprechenden Problemen (in Prozent)



D. Katalog der Sportanlagen

Der separate Katalog der Sportanlagen ist integrierender Bestandteil des KASAK TG.